

§6

(1) Die dem Betrieb vom Leiter des übergeordneten Organs übergebene staatliche Aufgabe ist auf die Arbeitsbereiche aufzuschlüsseln und gründlich zu diskutieren. Die Initiative der Werktätigen ist auf die Übernahme und Erfüllung hoher Planziele zu lenken.

(2) Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach den jeweiligen betrieblichen Zielstellungen und Schwerpunkten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Im sozialistischen Wettbewerb ist die Initiative der Werktätigen auf die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung im Betrieb allseitig zu entwickeln.

§7

(1) Der Betrieb hat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne stabile Kooperationsbeziehungen zu seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben, Dienstleistungsbetrieben sowie anderen Kooperationspartnern mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität herzustellen. Er schließt hierzu rechtzeitig Wirtschaftsverträge, insbesondere langfristige Wirtschaftsverträge, bei strukturbestimmenden Sortimenten zur Schaffung von Stammverbindungen, bei sonstigen versorgungspolitischen Erfordernissen sowie bei komplexen Rationalisierungsvorhaben und Investitionen ab.

(2) Der Betrieb hat eine exakte und systematische Kontrolle und Analyse der Plan- und Vertragserfüllung und der Abrechnung des geplanten Nutzens der komplexen sozialistischen Rationalisierung durchzuführen.

§8

Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann dessen Planaufgabe nur ändern bzw. operative Eingriffe in die Wirtschaftstätigkeit und in die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge des Betriebes nur vornehmen, wenn dies aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen, wie z. B. zur Sicherung der Kontinuität der Versorgung, zur Verhinderung von Warenverlusten und zur Überwindung von Katastrophenfällen, erforderlich ist. Bei allen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Wirtschaftsverträge des Betriebes ist von der Übereinstimmung der versorgungspolitischen und ökonomischen Aufgaben des Betriebes auszugehen. Der Ausgleich eines dem Betrieb entstehenden ökonomischen Nachteiles hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

**Handelstätigkeit,
komplexe sozialistische Rationalisierung
und Investitionen**

§9

(1) Der Betrieb ist für die rationelle Gestaltung aller Seiten der Handelstätigkeit und die Senkung der Handelsverluste verantwortlich. Er hat die Teüprozesse der Warenzirkulation (Einkauf, Sortiments- und Bestandsbildung sowie Verkauf) entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu organisieren. Seine wissenschaftlich-technische Entwicklung ist mit den wichtigsten Kooperationspartnern abzustimmen, und die sich daraus ergebenden Aufgaben sind in die Rationalisierungskonzeption aufzunehmen.

(2) Der Betrieb hat sich mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen einen ständigen Überblick über den Höchststand auf dem Gebiet der Warenzirkulation und ihrer Effektivität zu verschaffen.

§10

(1) Der Betrieb ist für die qualifizierte Vorbereitung und Durchführung des Wareneinkaufs verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die gründliche Ermittlung des Bedarfs und die ständige Erforschung des Marktes und seiner Entwicklung. Der Betrieb wendet beim Wareneinkauf rationelle Formen und Methoden an und nutzt die Möglichkeiten und Vorzüge zentralisierter Einkaufsformen. Bei der Durchführung des Wareneinkaufs sichert der Betrieb die weitgehende Einbeziehung von qualifizierten Mitarbeitern zu beliefernder Betriebe und von Vertretern gesellschaftlicher Organe.

(2) Der Betrieb hat im Rahmen der einheitlichen Sortimentspolitik des Handelssystems seine Sortimentsgestaltung in Übereinstimmung mit dem im Versorgungsgebiet auftretenden Bedarf und mit seinen Kooperationspartnern in der Industrie, der Landwirtschaft bzw. Nahrungsgüterwirtschaft und dem Außenhandel so vorzunehmen, daß ein hoher Versorgungseffekt und eine rationelle Handelstätigkeit gewährleistet werden. Er hat zu gewährleisten, daß keine Sortimentslücken entstehen.

(3) Der Betrieb sichert durch die Herstellung sozialistischer Kooperationsbeziehungen die Planmäßigkeit in der Versorgung und die volle Nutzung aller Möglichkeiten für die Erhöhung und Verbesserung der Konsumgüterproduktion, insbesondere durch seine aktive Einflußnahme gegenüber den Kooperationspartnern hinsichtlich des Umfangs und der Struktur des Warenfonds, der Neu- und Weiterentwicklung von Konsumgütern, der Qualität, der Preise, der Liefertermine sowie der Organisation rationeller Warenwege.

(4) Der Betrieb nimmt mit Unterstützung seines übergeordneten Organs Einfluß darauf, daß durch Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion keine Einschränkungen des für die bedarfsgerechte Versorgung notwendigen vollständigen Handelssortimentes eintreten.

§11

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Bestandhaltung so zu organisieren, daß entsprechend den Marktbedingungen eine ständige Verkaufsbereitschaft im vollen Sortiment seines Handelsprogramms gesichert ist. Er hat die Höhe und Struktur der Bestände auf der Grundlage progressiver Normative planmäßig festzulegen und damit eine hohe Umschlagsgeschwindigkeit zu gewährleisten. Der Betrieb ist verantwortlich für die ständige Kontrolle der Höhe, Struktur und altersmäßigen Zusammensetzung sowie der einwandfreien Beschaffenheit der Bestände und hat ihren planmäßigen Umschlag zu sichern.

(2) Die Warenlagerung und der Warentransport sind durch den Betrieb auf der Grundlage einer modernen Technologie und Organisation so zu gestalten bzw. zu beeinflussen, daß Warenverluste vermieden und ein rationeller Warenumschatz erreicht wird. Der Betrieb hat mit seinen Kooperationspartnern zweckmäßige Transportarten und -mittel sowie Tourenzeitpläne zu vereinbaren und rationelle Umschlagseinrichtungen ein-